

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

für den Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP)

ab Studienbeginn Wintersemester 2023/2024

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiengangs	2
§ 3 Studiendauer, Aufbau und Umfang des Studienganges	2
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Masterthesis	3
§ 6 Studienabschluss	4
§ 7 In-Kraft-Treten	4

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (i.d.F. vom 23.09.2020) und in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04. März 2015 (i.d.F. vom 07.07.2020) hat der Akademische Senat auf Basis der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (SPO MISAF) erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte, den Aufbau und die Gestaltung sowie die Prüfungsanforderungen des Masterstudienganges Soziale Arbeit und Friedensbildung an der HCHP. Die Grundsätze der jeweils gültigen Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO) der HCHP für Bachelor und Masterstudiengänge sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) im Land Brandenburg.

(3) Die Ordnung gilt für alle in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden.

§ 2 Ziele des Studienganges

(1) Im konsekutiven Studiengang „Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung“ wird der zweite berufsqualifizierende akademische Grad „Master of Arts“ erworben.

(2) Der Studiengang umfasst ein gebührenfinanziertes sozialwissenschaftliches Studium und wird in deutscher Sprache mit englischsprachigen Komponenten angeboten.

(3) Im Studiengang werden die bestehenden Kompetenzen im Bereich der Sozialen Arbeit erweitert und die für die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in nationalen wie internationalen Kontexten der Sozialen Arbeit und Friedensbildung erforderlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermittelt. Dabei werden die Absolvent*innen befähigt, in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit der Schwerpunktlegung auf Friedensbildung als Strategie zur aktiven Aufrechterhaltung, (Wieder-) Herstellung und aktiven Gestaltung von Frieden, tätig zu sein.

(4) Das Studium soll berufsspezifisch qualifizierte Akademiker*innen hervorbringen, die in der Lage sind, die Ursachen sozialer Konflikte und Ungleichheiten zu analysieren, lösungsorientierte Handlungsstrategien zum Aufbau von Gemeinschaft und zur Förderung sozialer Gerechtigkeit zu entwickeln und aktiv betroffene Personen und Gruppen in trans- und internationalen Kontexten bei deren Umsetzung zu unterstützen.

(5) Der Studiengang befähigt dazu, wissenschaftsbasierte Methoden und Strategien zur transkulturellen Kommunikation, zur Gewaltprävention, zur Konfliktlösung und zur Konflikttransformation anzuwenden.

§ 3 Studiendauer, Aufbau und Umfang des Studienganges

(1) Der Studiengang „Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung“ wird als Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren) angeboten.

(2) Im Studiengang werden gemäß § 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung alle während des Studiums vorgesehenen Leistungen mit ECTS versehen und kreditiert. Für einen ECTS wird ein durchschnittlicher studentischer Workload von 30 Stunden angenommen.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Es werden insgesamt 120 ECTS vergeben. Der musterhafte Studienverlaufsplan (Anlage) ist Bestandteil dieser SPO. Er gibt Auskunft über die Module des Studienganges mit den jeweils zugeordneten ECTS und zeigt den vorgesehenen Ablauf auf, der geeignet ist, das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

(4) Das Studium gliedert sich in drei Phasen: Theoriephase (1. und 2. Semester), Praxisphase (3. Semester) und Forschungsphase (4. Semester).

(5) Die Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch des Studienganges zusammengestellt, welches ebenfalls Bestandteil dieser Ordnung ist. Sie geben Auskunft über die Studieninhalte, die Qualifikationsziele und die vorgesehenen Modulprüfungsformen.

(6) Gemäß RSPO § 8 (3) sind in dem Studiengang Praxisanteile vorgesehen, die im Rahmen eines Praxissemesters zu erbringen sind und die ebenfalls kreditiert sind.

(6) Den Studienabschluss bildet die Masterthesis, deren Anfertigung im 4. Fachsemester vorgesehen ist.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang gemäß § 4 RSPO. Ergänzend dazu werden Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe B 2 vorausgesetzt, die es den Studierenden erlauben, englische Fachliteratur zu verstehen und Vorträgen in englischer Sprache zu folgen.

(2) Der Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung“ stellt für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit ein konsekutives Studienangebot dar.

(3) Über die unter (2) genannten Studiengänge hinaus können Absolventen folgender vergleichbarer Studienrichtungen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss das Studium aufnehmen:

- Sozialwissenschaften/Soziologie
- Kulturwissenschaften/Ethnologie
- Politikwissenschaften
- Bildungs- und Erziehungswissenschaften

(4) Für alle Studienabschlüsse gilt, dass dieser in einem Studiengang, der mindestens 180 ECTS umfasst, nachgewiesen werden muss.

(5) Für weitere Studienabschlüsse kann nach einem fachlichen Beratungsgespräch über eine Zulassung, ggf. mit Auflagen, entschieden werden.

§ 5 Masterthesis

(1) In Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen des § 17 der RSPO der HCHP zur Abschlussarbeit sind an dieser Stelle weitere Festlegungen getroffen.

(2) Mit der Masterthesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine sozialwissenschaftliche Fragestellung mit den erworbenen fachlichen und Methodenkenntnissen selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen und einzuordnen.

(3) Die Fragestellung muss dem Fachgebiet der Internationalen Sozialen Arbeit zugeordnet sein und zu wissenschaftlich fundierten Aussagen führen.

(4) Die Masterthesis soll in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen vorgelegt werden und den gängigen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen. Sie wird in deutscher Sprache verfasst und kann auf Antrag in englischer Sprache verfasst werden.

(5) Studierende werden gemäß § 17 (2) der RSPO zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn mindestens 80 ECTS erworben wurden und darunter mindestens alle Prüfungsleistungen des ersten Semesters sowie das Praxissemester absolviert wurden. Die Anmeldung zur Masterthesis erfolgt zu einer von der Hochschule festgelegten Frist.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit gilt als Bearbeitungszeit. Diese beträgt bis zu 15 Wochen.

§ 6 Studienabschluss

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) in Internationaler Sozialer Arbeit und Friedensbildung vergeben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.